

## Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

### 1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (Neufassung) (EZB/2013/38; ABl. EU Nr. L 297 S. 73), die Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33; ABl. EU Nr. L 297 S. 1), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABl. EU Nr. L 341 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (EZB/2011/13; ABl. EG L 228 S. 37), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 22. März 2013 über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2013/7; ABl. EU Nr. L 125 S. 17), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABl. EU Nr. L 259 S. 12), das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 9. Dezember 2013			

geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), führt die Deutsche Bundesbank eine Statistik über Investmentvermögen durch.

### **Statistik über Investmentvermögen**

Die Deutsche Bundesbank führt bei Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften eine statistische Erhebung durch.

I. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) haben der Deutschen Bundesbank für jedes von ihnen gebildete Investmentvermögen folgende Meldungen abzugeben:

1. Einmalig eine Meldung für jede Gesellschaft mit allgemeinen Angaben zur Identifikation der Gesellschaft sowie Angaben zu den Konzernbeziehungen.

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

2. Einmalig eine Meldung für jedes Investmentvermögen mit folgenden Angaben:

- Name und ISIN (International Securities Identification Number) oder interne Kennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist, sowie weitere Schlüssel zur Identifikation des Investmentvermögens und zur Organisationsform
- Art des Investmentvermögens, der Anteilinhaber und der Mittelanlage
- Merkmale zur Ertragsverwendung, zur Laufzeit, zur Notierungsart, zu Indexfonds, wertgesicherten Fonds, Master-Feeder-Strukturen und übergeordneten Fonds

Bei übergeordneten Fonds ist die Meldung zusätzlich für jede Anteilklasse beziehungsweise jedes Teilinvestmentvermögen gesondert abzugeben.

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

3. Monatlich eine Meldung für jedes Investmentvermögen mit folgenden Angaben:

- Name und ISIN oder interne Kennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist, sowie weitere Schlüssel zur Identifikation
- Höhe des Vermögens
- Höhe der Vermögenspositionen und Verbindlichkeiten einschließlich Untergliederungen insbesondere nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Ländern und Währungen
- Anteilumlauf und Preise

- Anteilabsatz und Mittelaufkommen sowie Ertragsausschüttung

Neben dem Gesamtbetrag der Anlagen in Wertpapieren sind für jedes Wertpapier der Nominalwert in Euro und der Kurs in Prozent beziehungsweise die Stückzahl und der Preis pro Stück in Euro sowie die (Emissions-)Währung zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN handelt, sind zusätzliche Angaben zur internen Wertpapierkennnummer, Art und Fristigkeit des Wertpapiers sowie zum Wirtschaftssektor und Land des Emittenten zu übermitteln.

Angaben zu Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften sind gesondert anzugeben.

Für Geldmarktfonds ist die Höhe der Kredite zu melden, die bei Instituten aufgenommen wurden, welche nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der EZB vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9; ABI. EU Nr. L 250 S. 10) der Mindestreservepflicht unterliegen.<sup>1</sup>

4. Monatlich eine Meldung für jedes Investmentvermögen (außer für Geldmarktfonds) mit folgenden Angaben:

Bereinigungen infolge Neubewertung aufgrund von Preis- und/oder Wechselkursänderungen, aufgegliedert nach Finanzderivaten, nichtfinanziellen Vermögensgegenständen sowie Beteiligungen. Für diese Positionen ist – mit Ausnahme der Finanzderivate – eine Länderaufgliederung vorzunehmen.

- II. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Statistik über Investmentvermögen zu beachten.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu folgenden Terminen – erstmals für den Berichtsmonat Dezember 2014 – einzureichen:

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 1. bis 2.: unverzüglich nach Gründung der Gesellschaft beziehungsweise Auflegung des Investmentvermögens, der Bildung von Anteilklassen beziehungsweise Teilinvestmentvermögen sowie nach Änderung eines oder mehrerer Merkmale.

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 3 bis 4: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

<sup>1</sup> Mindestreservepflichtige Institute sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet ([http://www.bundesbank.de/gm/gm\\_mindestreserven.php](http://www.bundesbank.de/gm/gm_mindestreserven.php)) zur Verfügung steht.

- III. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt. Es bleibt vorbehalten, dem Bundesministerium der Finanzen Einzelangaben aus dieser Statistik weiterzugeben.

## **2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen**

Mitteilung Nr. 8003/2007 der Deutschen Bundesbank (BAnz Nr. 211 vom 13.11.2007) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank

Dr. Dombret      Ziebarth